anschlusses mit dem Zusatz N (= Nebenstelle) und einer nachfolgenden Ordnungsnummer, — z. B. 4. 4517 N 2, — in den Verzeichnissen der übrigen Ortsfernsprechnetze durch Einklammerung der Anschlußnummer gekennzeichnet.

Von den sonst noch vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- F vor einer Anschlußnummer, daß diese Leitung direkt zum Fernamt geschaltet ist und nur zur Anmeldung und Abwickelung von Ferngesprächen benutzt werden kann.
- †) hinter einzelnen Namen, daß der Anschluß noch an einer anderen Stelle des Verzeichnisses aufgeführt ist; das Zeichen hat nur dienstliche Bedeutung;

🗢 daß der Teilnehmer die Pauschgebühr von 200 Mark für den Vorortsverkehr zahlt;

P. mit darauffolgender Zahl hinter der Wohnungsangabe der Teilnehmer des O. F. N. Hamburg-Altona:
Nummer der Bestellpostanstalt in Hamburg.

P. mit darauffolgendem Namen hinter der Wohnungsangabe die Bestellpostanstalt des Teilnehmers.

Bestellpostanstalt ist:

a) für die an das Fernsprechnetz Hamburg-Altona angeschlossenen Sprechstellen, die unter »Altona« aufgeführt sind, das Postamt in Altona,

die unter »Wandsbeck« aufgeführt sind, das Postamt in Wandsbeck,

b) für die Sprechstellen der übrigen Fernsprechnetze die Postanstalt am Orte der Vermittelungstelle, soweit bei den einzelnen Eintragungen die Bestellpostanstalt nicht anderweit bezeichnet ist.

Die Reichstelegraphenverwaltung lehnt jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Teilnehmerverzeichnisses aus drücklich ab.

2. Für jeden Hauptanschluß wird ein Verzeichnis nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert. Das Verzeichnis bleibt bis zur nächsten Auflage Eigentum der Telegraphenverwaltung. Die Lieferung weiterer Abdrucke (zum Preise von 1 Mark für das Verzeichnis einschließlich der Nachträge) sowie die Lieferung der Teilnehmerverzeichnisse anderer Bezirke oder ausländischer Fernsprechnetze (gegen Erstattung der Selbstkosten) vermittelt die Postanstalt, in deren Bezirk der Besteller wohnt.

3. Die Aufhebung oder Anderung der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.

4. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist, und die Gesprächsgebühren sind bei der Vermittelungsanstalt zu erfragen. Übersichten dieser Orte und der Gesprächsgebühren sind im Ortsfernsprechnetz Hamburg-Altona bei dem Fernsprechamt in Hamburg, in Lübeck bei dem Telegraphenamt und in den übrigen Orten bei den Ortspostanstalten gegen Erstattung der Kosten zu beziehen. Im Sprechverkehr mit Oesterreich sind Ferngespräche mit Gesellschaftsanschlüssen (Bezeichnung in den österreichischen

Teilnehmerverzeichnissen z. B.  $\frac{461}{\mathrm{r\ddot{o}in.~VIII}}$  ) auf 3 Minuten beschränkt.

5. Unfallmeldegespräche können zwischen Teilnehmerstellen, zwischen öffentlichen Sprechstellen sowie zwischen Teilnehmerstellen und öffentlichen Sprechstellen außerhalb der Dienststunden gewechselt werden, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu Unfallmeldegesprächen wird während der Nacht nur Personen gestattet, die dem Verwalter der Sprechstelle bekannt sind, sie kann ausgeschlossen werden, wenn der Apparat im Schlafzimmer untergebracht oder die Verwaltung der öffentlichen Sprechstelle einer weiblichen Person übertragen ist. Empfänger von Unfallmeldungen, die keinen Fernsprechanschluß haben, werden zur öffentlichen Sprechstelle herangerufen, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten.

6. Anträge auf Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragung im Teilnehmer-

verzeichnis sind schriftlich und frankiert

für das Ortsfernsprechnetz Hamburg-Altona an das Fernsprechamt in Hamburg 13, Binderstraße 26,

in den übrigen Orten an die zuständige Verkehrsanstalt (Telegraphenamt, Postamt, usw.) zu richten.

Anträge auf Verlegung sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluß rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen

werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

Das Überkleben der Zimmerleitung der Fernsprechstellen mit Tapete usw. und das Überstreichen der Drähte mit Farbe ist nicht gestattet. Überklebte oder überstrichene Zimmerleitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Die beabsichtigte Erneuerung der Tapeten oder des Anstrichs ist der Vermittelungsanstalt mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben, damit die Zimmerleitungsdrähte zu dem gewünschten Zeitpunkte gegen Erstattung der Selbstkosten abgenommen und wieder angebracht werden. Anträgen auf verdeckte Führung der Zimmerleitung kann Folge gegeben werden, wenn die Teilnehmer geeignete Isolierrohre auf ihre Kosten anbringen lassen. Damit die Zimmerleitungsdrähte in den Rohren zugänglich bleiben oder ausgewechselt werden können, müssen die Rohre in angemessenen Abständen, am besten an den Ecken und Winkeln, mit herausnehmbaren Einsatzstücken versehen sein.

7. Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger

usw.) ist ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung nicht gestattet.

8. Das Fernsprechamt in Hamburg unterhält ein Postscheckkonto beim Postscheckamt in Hamburg (Konto Nr. 14) und ein Girokonto bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg. Die Teilnehmer des